

NEWSLETTER 2/2018

Ihr Steuer-Update im Februar: Lesen Sie hier nach, was Sie aktuell unbedingt wissen müssen.

1. **Kryptowährungen: Was ist in puncto Einkommensteuer geplant?** 1
2. **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – was auf Sie zukommt!** 3
3. **Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten** 5
4. **News zu Verrechnungspreisen** 9
5. **Internationale Investment- und Immobilienstrukturen: Quellensteuern immer öfter Kostenfaktor!** .11

1. Kryptowährungen: Was ist in puncto Einkommensteuer geplant?

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) überlegt massive Änderungen im Bereich der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen. Realisierte Wertsteigerungen sollen künftig dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Lesen Sie mehr dazu.

Nach Ansicht des BMF soll für Kryptowährungen im Privatvermögen statt der bisherigen Behandlung als Spekulationseinkünfte (siehe TPA Journal Nr. 3/2017 und TPA Newsletter Nr. 7/2017) nunmehr eine teilweise Gleichschaltung mit Kapitalvermögen vorgesehen werden. Realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen sollen somit künftig dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (und zwar unabhängig von der Behaltdauer).

Das BMF hat noch Ende des Jahres 2017 auf seiner Homepage den Entwurf zum Wartungserlass 2017 der Einkommensteuerrichtlinien veröffentlicht. Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) stellen einen Auslegungsbefehl zum Einkommensteuergesetz dar und werden von der Finanzverwaltung herausgegeben. Sie sind als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen. Einen kurzen Überblick über die wichtigsten, der von der Finanzverwaltung beabsichtigten Änderungen finden Sie hier:

1.1. Kryptowährungen (zB Bitcoins) sind keine Währung

Das BMF geht – wie schon bisher – davon aus, dass Kryptowährungen (zB Bitcoins) nicht als Währung anerkannt werden und daher als ein dem Finanzvermögen vergleichbares Wirtschaftsgut gelten.

1.2. Eintausch von Kryptowährungen in Euro im Privatvermögen

Nach bisheriger Aussage des BMF ist der Eintausch von Kryptowährungen gegen Euro im Privatvermögen nur dann steuerrelevant, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Spekulationsgeschäft). Derartige Spekulationsgeschäfte unterliegen dem progressiven Steuertarif mit bis zu 55 % Einkommensteuer. Der Entwurf des Auslegungsbefehls sieht nun aber vor, dass Kryptowährungen wie Bitcoins künftig als Kapitalvermögen (wie zB Aktien) stets steuerrelevant sind. Realisierte Wertsteigerungen sollen somit künftig – unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen.

1.3. Handel zwischen Kryptowährungen im Privatvermögen

Auch der Handel zwischen Kryptowährungen im Privatvermögen ist nach bisheriger Ansicht des BMF nur dann steuerrelevant, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Spekulationsgeschäft). Künftig soll der Tausch zwischen Kryptowährungen im außerbetrieblichen Bereich – analog zu bestimmten Fremdwährungskonvertierungen und unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – steuerlich nicht mehr relevant sein (sofern es sich bei der jeweiligen Kryptowährung

NEWSLETTER 2/2018

nicht um einen Gutschein oder ein anderes Veranlagungsinstrument handelt). Erst eine Konvertierung in Euro bzw in eine zum Euro wechselkurs-stabile Wahrung stellt einen steuerpflichtigen Tausch dar, der dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegt.

1.4. Realisierte Wertsteigerungen aus zinstragender Veranlagung

Bei Einkunften aus realisierten Wertsteigerungen aus zinstragender Veranlagung sollen sich aus derzeitiger Sicht keine nderungen ergeben (zur steuerlichen Behandlung siehe TPA Journal Nr. 3/2017). In der Praxis werden solche zinstragenden Veranlagungen unseres Erachtens nur selten vorkommen, da idR kein Zuordnungswechsel stattfindet.

1.5. nderungen im betrieblichen Bereich von naturlichen Personen

Fur den Handel zwischen Kryptowahrungen und den Eintausch gegen gesetzliche Wahrungen im betrieblichen Bereich von naturlichen Personen ergeben sich aus derzeitiger Sicht keine nderungen. Sollte aber fur Kryptowahrungen im Privatvermogen der Sondersteuersatz von 27,5 % kunftig zur Anwendung kommen, dann gilt dieser Sondersteuersatz unter bestimmten Voraussetzungen auch im betrieblichen Bereich.

1.6. Mining

Betreffend Mining und dessen Beurteilung als gewerbliche Tatigkeit sind keine nderungen geplant (zur steuerlichen Behandlung siehe TPA Journal Nr. 3/2017).

1.7. Fehlende bergangsbestimmungen

Das BMF hat keine Aussagen zu bergangsregelungen getatigt. Deshalb ist derzeit unklar, fur welche Transaktionen diese geplanten nderungen Auswirkungen haben sollen und werden.

1.8. Fehlende bergangsbestimmungen

Der VwGH hat erst Ende des Jahres 2017 klargestellt (VwGH vom 18.12.2017, Ro 2016/15/0026), dass eine Fremdwahrungs-Verbindlichkeit kein negatives Kapitalvermogen (Wirtschaftsgut iSd § 27 EStG) darstellt und somit ein Schuldennachlass nur innerhalb der einjahrigen Spekulationsfrist steuerpflichtig ware, da aus Fremdwahrungsverbindlichkeiten grundsatzlich keine Veranlagungs-Ertrage (wie zB Zinsen oder Dividenden) erzielt werden konnen.

Auch Kryptowahrungen (zB Bitcoins) werfen haufig keine Zinsen bzw. Ertrage ab (wie beispielsweise auch physisches Gold). Aus derzeitiger Sicht stellt sich daher die Frage, wie das BMF mit diesem erst kurzlich ergangenen Urteil umgehen wird und ob die geplanten nderungen hinsichtlich Eintausch von Kryptowahrungen in Euro und Handel im Privatvermogen tatsachlich eintreten werden.

Daruber hinaus lasst der Begutachtungsentwurf weiterhin viele weitere Fragen offen, wie beispielsweise: Welche „assets“ fallen unter die Regelung zu Kryptowahrungen und sollen somit vom Handel betroffen sein? Ist auch der Handel von/mit Token hiervon erfasst? Wie sind Airdrops oder ein Fork steuerlich zu behandeln?

Von voreiligen Handlungen aufgrund dieses derzeit veroffentlichten Entwurfs auf der Homepage des BMF und der gegenwartig bestehenden Unsicherheit ist daher abzuraten. Wir werden Sie uber die weitere Entwicklung zum Thema Kryptowahrungen informieren.

NEWSLETTER 2/2018

2. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – was auf Sie zukommt!

Mit 15. Jänner 2018 trat das „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) vollumfänglich in Kraft. Es bringt für Gesellschaften und andere Rechtsträger eine neue Meldepflicht. Wird gegen die Meldepflicht verstoßen, drohen Geldstrafen bis zu EUR 200.000. Was in diesem Zusammenhang alles zu beachten ist, lesen Sie hier.

Durch das „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) wird Art 30 und 31 der 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich umgesetzt. Ziel des neuen Gesetzes ist, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effektiver zu verhindern. Dazu wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Rechtsträger bis 1. Juni 2018 über das **Unternehmensserviceportal (USP, www.usp.gv.at)** verpflichtend zu melden sind. Das Portal wurde am 15. Jänner 2018 für Unternehmen bereits freigeschalten, berufliche Parteienvertreter können erstmals am 2. Mai 2018 Daten in das Register melden.

2.1. Welche Gesellschaften sind vom WiEReG erfasst?

Konkret sind folgende Gesellschaften und juristische Personen vom WiEReG betroffen:

1. offene Gesellschaften (OG);
2. Kommanditgesellschaften (KG);
3. Aktiengesellschaften (AG);
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
7. kleine Versicherungsvereine;
8. Sparkassen;
9. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
10. Europäische Gesellschaften (SE);
11. Europäische Genossenschaften (SCE);
12. Privatstiftungen gemäß § 1 PSG;
13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist;
14. Vereine gemäß § 1 VerG;
15. Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015;
16. aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist;
17. Trusts, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden;
18. trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden.

2.2. Wer ist von der neuen Meldepflicht betroffen?

In erster Linie sind dies die Rechtsträger selbst. Die jeweiligen Geschäftsführer / Vorstände / sonstigen vertretungsbefugten Personen sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer zu ergreifen, eine entsprechende Meldung im Register vorzunehmen und zumindest jährlich zu überprüfen, ob die im Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Es ist nicht ausreichend, wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt und gemeldet wird, sondern es müssen **immer alle wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert** werden.

Die Kopien der Dokumente und Informationen, welche Grundlage für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers sind, müssen mindestens fünf Jahre bis nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums aufbewahrt werden. Die Meldung ans Register kann auch von berufsmäßigen Parteienvertretern wie Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Notaren u.dgl. durchgeführt werden. Eine Meldung ist erstmals ab 2. Mai 2018 möglich.

NEWSLETTER 2/2018

2.3. Wer gilt als wirtschaftlicher Eigentümer?

Wirtschaftliche Eigentümer können immer nur natürliche Personen sein. Bei Gesellschaften ist der wirtschaftliche Eigentümer jene natürliche Person, die entweder

- ausreichend Anteile/Beteiligung an der Gesellschaft hält oder
- ausreichend Stimmrechte an der Gesellschaft hält oder
- auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Kontrolle ausübt.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer kann entweder direkt oder indirekt an einer Gesellschaft beteiligt sein. Ist eine natürliche Person unmittelbar zu mehr als 25 % an einer Gesellschaft beteiligt, ist sie direkter wirtschaftlicher Eigentümer. Ist eine natürliche Person nur mittelbar an einer Gesellschaft beteiligt, ist sie indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, wenn

- die das indirekte wirtschaftliche Eigentum vermittelnde Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist (1. Ebene) und
- auf jeder übergeordneten Beteiligungsebene Kontrolle ausgeübt wird (2. und jede übergeordnete Ebene).

Kontrolle wird dann ausgeübt, wenn

- Aktien/Beteiligung von mehr als 50 % gehalten werden,
- eine Stimmrechtsmehrheit besteht,
- die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans bestellt/abberufen werden können,
- ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird oder
- eine Treuhandenschaft besteht.

2.4. Welche Sonderfälle gibt es?

Abhängig von der Komplexität der Struktur können auf unterschiedlichste Art indirekte wirtschaftliche Eigentümer bestimmt werden. Folgender Sonderfall ist für die Praxis wichtig: Bestehen keine ausreichenden Anteile/Beteiligung, Stimmrechte oder Kontrollrechte und kann daher kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden, gilt subsidiär die oberste Führungsebene der Gesellschaft (dh. die Geschäftsführer/der Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.

2.5. Wer gilt als wirtschaftlicher Eigentümer bei einer Privatstiftung?

Bei Privatstiftungen gelten als wirtschaftliche Eigentümer immer

- der Stifter,
- die Begünstigten,
- der Begünstigtenkreis (Personen aus diesem Kreis, die im Kalenderjahr eine Zuwendung von mehr als EUR 2.000 erhalten gelten im betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte der Privatstiftung),
- Mitglieder des Stiftungsvorstands und
- jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

2.6. Befreiung von der Meldepflicht

In zahlreichen Fällen kann durch die Statistik Austria auf die Daten von bestehenden Registern wie Firmenbuch, Melderegister oder Vereinsregister zurückgegriffen werden. In diesen Fällen besteht grundsätzlich keine Meldepflicht. So werden zB die Daten aus dem Firmenbuch übernommen, wenn alle Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft natürliche Personen sind. Gleiches gilt für natürliche Personen, die an einer GmbH mit mehr als 25 % beteiligt sind.

Achtung: Die beschriebene Ausnahme von der Meldepflicht gilt nur für Rechtsträger, deren wirtschaftliche Eigentümer unmittelbar beteiligt sind. Im Fall der mittelbaren Beteiligung muss jedenfalls eine Meldung erfolgen. Die beschriebene Ausnahme gilt weiters auch dann nicht, wenn eine andere als die im Firmenbuch eingetragene natürliche Person direkt oder indirekt (bspw. auf Basis einer Treuhandenschaft) Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt. Auch in diesem Fall ist eine Meldung vorzunehmen.

NEWSLETTER 2/2018

2.7. Meldepflichtige Informationen

Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers hat folgende Informationen zu enthalten:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Wohnsitz, sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Liegt ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer vor, muss neben den Daten der natürlichen Person zusätzlich der oberste Rechtsträger gemeldet werden. Hat dieser seinen Sitz im Inland, sind zu melden:

- Firmenbuchnummer (Stammzahl)
- die Aktien/Stimmrechte des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger.

Hat der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Ausland, sind zusätzlich

- Name und Sitz des Rechtsträgers und
- Rechtsform

zu melden.

2.8. Wer darf in das Register Einsicht nehmen?

Die meldepflichtigen juristischen Personen sind zur Einsichtnahme in ihre eigenen Daten berechtigt.

Daneben dürfen bestimmte Berufsgruppen, wie zB Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare sowie Kreditinstitute, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler, unter gewissen Voraussetzungen Einsicht nehmen. Auch Behörden, wie zB Abgaben-, Finanzstrafbehörde oder Bundesfinanzgericht, sind zur Einsichtnahme berechtigt.

2.9. Hohe Strafen bei Vergehen

Vorsätzliche und grob fahrlässige Meldepflichtverletzungen sind als Finanzvergehen zu qualifizieren und werden mit Geldstrafen bis zu EUR 200.000 (und EUR 100.000) bestraft. Ebenso wird das Finanzvergehen der unbefugten vorsätzlichen Einsichtnahme mit Geldstrafen bis zu EUR 10.000 bestraft. Wird keine oder eine unvollständige Meldung erstattet, kann die Abgabenbehörde die Vornahme der Meldung durch die Verhängung von Zwangsstrafen erzwingen.

3. Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten

Viel Dynamik im Bereich IFRS: die wichtigsten Informationen über neue IFRS Standards und die aktuellen Interpretationen finden Sie hier.

2017 und in den Folgejahren traten bzw. treten zahlreiche neue oder verbesserte IFRS Standards und Interpretationen in Kraft. Die EU übernahm diese erst deutlich nach Veröffentlichung durch den International Accounting Standards Board (IASB) ins EU-Recht (Endorsement). Deshalb weichen die Erstanwendungszeitpunkte nach EU zum Teil von jenen des IASB ab.

Wir fassen für Sie die in der EU im Jahr 2017 und den Folgejahren erstmals anzuwendenden neuen IFRS Vorschriften zusammen – sowie den spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU (Stand 6.2.2018). Den aktuellen Status zum Übernahmeprozess können Sie auch auf der Homepage der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) einsehen: <http://www.efrag.org/Endorsement>

NEWSLETTER 2/2018

Übersicht über neue IFRS Vorschriften und deren spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU

Art	Standard	Titel	„Datum Veröffentlichung“		„Inkrafttreten GJ (beginnend am/nach)“	
			IASB	EU	IASB	EU
Neu / Neufassung	IFRS 9	Finanzinstrumente	24.07.2014	29.11.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	30.01.2014	offen*	01.01.2016	offen*
	IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	28.05.2014 11.09.2015	29.10.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 16	Leasingverhältnisse	13.01.2016	09.11.2017	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 17	Versicherungsverträge	18.05.2017	offen	01.01.2021	offen
	IFRIC 22	Fremdwährungstransaktionen und Vorauszahlungen	08.12.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung	07.06.2017	offen	01.01.2019	offen
Verbesserung	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016)	08.12.2016	offen	01.01.2017 01.01.2018	offen
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2015-2017)	12.12.2017	offen	01.01.2019	offen
	IFRS 10 IAS 28	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	11.09.2014 17.12.2015**	offen	offen**	offen
	IAS 12	Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste	19.01.2016	09.11.2017	01.01.2017	01.01.2017
	IAS 7	Angabeinitiative	29.01.2016	09.11.2017	01.01.2017	01.01.2017
	IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	12.10.2017	offen	01.01.2019	offen
	IFRS 9	Vorfälligkeitsregelungen mit negativen Ausgleichsleistungen	12.10.2017	offen	01.01.2019	offen
	IFRS 15	Klarstellung zum IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	12.04.2016	09.11.2017	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 2	Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierten Vergütungen	20.06.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	12.09.2016	09.11.2017	01.01.2018***	01.01.2018
	IAS 40	Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	08.12.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRS für KMU	Erste vollständige Überarbeitung	21.05.2015	/	01.01.2017	/

* Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Endorsement Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

** Im Dezember 2015 hat der IASB beschlossen, das Inkrafttreten der Verbesserung auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

*** Die Europäische Kommission hat beschlossen, Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, die Anwendung von IFRS 9 bis zum 1.1.2021 aufzuschieben.

Farbliche Darstellung für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

2016	2017	2018	2019 f
------	------	------	--------

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Lesen Sie hier die wesentlichen Regelungsinhalte der neuen IFRS Vorschriften, gegliedert nach dem spätesten Erstanwendungszeitpunkt in der EU bzw. des IASB und nach dem Umfang der Veränderung (neu bzw. Verbesserung):

3.1. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten: IFRS 14 erlaubt IFRS-Erstanwendern, ihre bisher angewendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften für preisregulierte Geschäftsvorfälle beizubehalten, wenn die regulatorischen Abgrenzungsposten und die Ergebnisauswirkungen gesondert ausgewiesen werden. Außerdem sind bestimmte Angaben vorgeschrieben. Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Übernahme-Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

NEWSLETTER 2/2018

3.2. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen

IAS 12 Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste: Nicht realisierte Verluste bei schuldrechtlichen Instrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren steuerliche Basis aber die Anschaffungskosten sind, führen zu abzugsfähigen temporären Differenzen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Inhaber des Schuldinstruments erwartet, den Buchwert durch Verkauf oder Nutzung zu realisieren.

Bei der Schätzung zukünftig zu versteuernder Gewinne sind Steuerabzüge aus der Umkehrung abzugsfähiger temporärer Differenzen herauszurechnen.

IAS 7 Angabeneinitative: Der IASB verlangt folgende Angaben über Änderungen von Finanzverbindlichkeiten, deren Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden:

- zahlungswirksame Veränderungen;
- Änderungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen;
- währungskursbedingte Änderungen;
- Änderungen der beizulegenden Zeitwerte;
- übrige.

Der IASB schlägt vor, die Angaben in Form einer Überleitungsrechnung vom Anfangsbestand bis zum Endbestand in der Bilanz zu machen.

3.3. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen – kein EU Anwendungszeitpunkt

IFRS für KMU: Im Mai 2015 veröffentlichte der IASB die erste vollständige Überarbeitung des IFRS für KMU (überwiegend Einfügung von Klarstellungen und unterstützenden Leitlinien). Der IFRS für KMU ist ein eigenständiger Standard für die Rechnungslegung von nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmen und sieht im Vergleich zu den „Full IFRS“ viele Vereinfachungen und deutlich reduzierte Anhangangaben vor. Dieser Standard fällt jedoch nicht unter den Regelungsbereich der IAS VO 1606/2002 und verstößt darüber hinaus gegen einige Pflichtvorschriften der neuen EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34, sodass er keine Rechtswirkung innerhalb der EU entfaltet. Derzeit ist der Anwendungsbereich daher in der EU auf freiwillige IFRS-Konzern-/Einzelabschlüsse beschränkt.

3.4. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016): IFRS 12 (Klarstellung des Anwendungsbereichs der Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen).

3.5. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen

IFRS 9 Finanzinstrumente: Der Standard enthält Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung, Ausbuchung und Sicherungsbilanzierung von Finanzinstrumenten. Finanzielle Vermögenswerte werden in drei Bewertungskategorien eingeteilt: Ein finanzieller Vermögenswert ist zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wenn er im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu halten, die zu festgelegten Zeitpunkten ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen vorsehen. Umfasst die Zielsetzung neben „Halten“ zusätzlich aus dem Verkauf Erlöse zu erzielen, ist der finanzielle Vermögenswert „zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis“ zuzuordnen. Für diese beiden Kategorien sind Wertminderungen auf Basis erwarteter Verluste zu bilden. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte gehören zur Kategorie „zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust“.

NEWSLETTER 2/2018

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust zu bewerten. Alle sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten sind idR zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Die neue Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist stärker auf das betriebliche Risikomanagement ausgerichtet.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden: IFRS 15 regelt anhand eines Fünfstufen-Modells, wann und in welcher Höhe Umsatzerlöse realisiert werden. IFRS 15 ersetzt IAS 11, IAS 18, IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC 31. IFRS 15 ist gleichermaßen auf alle Branchen anzuwenden. Nicht anzuwenden ist IFRS 15 ua. auf die Erlösrealisierung von Leasingverträgen, Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten. Im Jahr 2015 wurde der Anwendungszeitpunkt von IFRS 15 um ein Jahr verschoben (zuvor 01.01.2017).

IFRS 15: Klarstellungen zum IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden: Die Transition Resource Group for Revenue Recognition (TRG) hat fünf zu verbessernde Themen identifiziert. Drei davon (Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, Prinzipal/Agent-Erwägungen und Lizenzen) wurden durch die Klarstellungen behandelt und sollen zu Übergangserleichterungen führen.

IFRS 4 Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumenten nach IFRS 4 Versicherungsverträgen:

Die Änderung soll Auswirkungen durch den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 und den bevorstehenden neugefassten Versicherungsstandard IFRS 4 verringern. Durch die Änderung haben betroffene Unternehmen die Wahl: sie können die Anwendung von IFRS 9 bis 2021 als temporäre Ausnahme hinauszögern (Aufschubansatz). Oder sie nehmen die Umklassifizierung von einigen Aufwendungen und Erträgen, die aus qualifizierten Vermögenswerten entstehen, aus der Gewinn- und Verlustrechnung in das sonstige Ergebnis vor (Überlagerungsansatz).

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, die Anwendung von IFRS 9 bis zum 1.1.2021 aufzuschieben.

3.6. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRIC 22 Fremdwährungstransaktionen und Vorauszahlungen: Die Interpretation enthält Klarstellungen, welcher Wechselkurs bei der Bilanzierung von Geschäftsfällen in fremder Währung im Fall von Vorauszahlungen anzuwenden ist.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016): IFRS 1 (Streichung der befristeten Ausnahmen für Erstanwender), IAS 28 (Fair Value Bewertung von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures).

IFRS 2 Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierten Vergütungen:

Die Änderungen und Klarstellungen betreffen folgende Fragestellungen:

- Bilanzierung von in bar erfüllten anteilsbasierten Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten;
- Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden;
- Bilanzierung von Modifizierungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen von erfüllt in bar zu erfüllt in Eigenkapitaltiteln.

IAS 40 Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien: Klarstellung, dass ein Unternehmen eine Immobilie dann – und nur dann – in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen kann, wenn es Belege für eine Nutzungsänderung gibt. Die Nutzungsänderung besteht darin, dass die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Eine Änderung der Absichten der Unternehmensleitung in Bezug auf die Nutzung der Immobilie für sich genommen ist kein Beleg für eine Nutzungsänderung.

NEWSLETTER 2/2018

3.7. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRIC 23 Unsicherheiten bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung: IFRIC 23 stellt klar, wie Unsicherheiten bei Ertragssteuern bilanziell zu behandeln sind. Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte steuerliche Behandlung akzeptiert wird, hat das Unternehmen den wahrscheinlichsten Betrag oder den erwarteten Wert der steuerlichen Behandlung bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns (steuerlichen Verlusts), der steuerlichen Basen, der nicht genutzten steuerlichen Verluste, der nicht genutzten Steuergutschriften und der Steuersätze zu verwenden.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2015-2017): IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) und IFRS 11 (Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten beim Erreichen gemeinsamer Kontrolle, wenn bereits Anteile gehalten wurden), IAS 12 (ertragssteuerliche Auswirkungen von Dividenden sind im Betriebsergebnis auszuweisen, unabhängig davon wie die Steuer entsteht), IAS 23 (präzisiert, welche Fremdmittel in die Ermittlung des Fremdkapitalkostensatzes (nicht) einzubeziehen sind)

IFRS 9 Vorfälligkeitsregelungen mit negativen Ausgleichsleistungen: Die Änderung stellt klar, dass alle Finanzinstrumente mit Vorfälligkeitsentschädigungen – egal ob der Kündigende diese zahlt oder erhält – ident zu behandeln sind.

IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures: Die Verbesserung präzisiert, dass IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen anzuwenden ist.

3.8. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 17 Versicherungsverträge: IFRS 17 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angaben für Versicherungsverträge. Mit IFRS 17 veröffentlichte der IASB erstmals eine einheitliche Grundlage für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Der 2004 veröffentlichte als Zwischenlösung gedachte Vorgängerstandard IFRS 4 ermöglichte Versicherungsunternehmen weitgehend die Übernahme der bisher angewendeten nationalen Bilanzierungsvorschriften in den IFRS Abschluss. Mit IFRS 17 wird die Bemessung versicherungstechnischer Rückstellungen einheitlich zu Tageswerten erfolgen und eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unzulässig. Grundsätzlich ist IFRS 17 retrospektiv anzuwenden. Wenn eine retrospektive Anwendung des IFRS 17 nicht durchführbar ist, hat ein Unternehmen stattdessen entweder den modifizierten retrospektiven oder den Fair-Value-Ansatz anzuwenden.

4. News zu Verrechnungspreisen

Mit Jahreswechsel 2017/2018 haben sich einige interessante Entwicklungen rund um das Thema Verrechnungspreise ergeben. Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und einen Ausblick auf 2018/19 geben wir Ihnen hier.

4.1. Verrechnungspreisdokumentation: Update seitens des BMF

Am 4. Dezember 2017 veröffentlichte das BMF ein Informationsschreiben, um Auslegungs- und Zweifelsfragen bei der Anwendung des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung zu klären.

Neben Detailfragen zum Country-by-Country Reporting enthält das Informationsschreiben auch eine Reihe von Klarstellungen zu Master File und Local File:

NEWSLETTER 2/2018

- Das BMF stellt ua. klar, dass sich die Umsatzerlösgrenze von EUR 50 Mio für die Erstellungspflicht auf die UGB-Umsatzerlöse bezieht.
- Nach Ansicht des BMF ist eine Dokumentation bei Überschreiten der Umsatzgrenze auch dann zu erstellen, wenn keine grenzüberschreitenden Transaktionen vorliegen. Allerdings wird sich in solchen Fällen der Dokumentationsaufwand gering halten.
- Zu dokumentieren sind nur wesentliche Transaktionen. Zur Frage, was unter „wesentlich“ zu verstehen ist, gibt es keine quantitativen Angaben. Vielmehr ist die Frage der Wesentlichkeit für jeden Einzelfall nach dem Maßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu beurteilen.
- Rein innerstaatliche Transaktionen sind nicht zu dokumentieren.
- Wesentlich ist, dass im Fall einer Aufforderung zur Übermittlung der Dokumentation durch das Finanzamt auch sämtliche Kopien von Vereinbarungen sofort zu übermitteln sind.

Link zur vom BMF herausgegebenen „Info Verrechnungspreisdokumentation“ vom 4.12.2017: [Bitte hier klicken](#)

4.2. Ausblick 2019: Verbesserungen für die Lösung internationaler Verrechnungspreiskonflikte

Die EU hat die Ineffizienzen und die Problemfelder in der Lösung von Verrechnungspreiskonflikten und Doppelbesteuerungsfällen erkannt. Mit einer im Herbst 2017 beschlossenen Richtlinie sollten Verbesserungen für den Steuerpflichtigen bei Verrechnungspreiskorrekturen erreicht werden.

Neu ist insbesondere die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens, das mit einer zwingenden Streitbeilegung im Wege einer „Baseball Arbitration“ und damit Lösung des Verrechnungspreiskonflikts endet.

Die Richtlinie ist bis spätestens 30. Juni 2019 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Es bleibt abzuwarten, ob es durch die Umsetzung der Richtlinie tatsächlich zu Verbesserungen für die Steuerpflichtigen kommen wird. Da die Anzahl der offenen Verfahren Jahr für Jahr steigt, werden Verbesserungen wohl nur dann tatsächlich möglich sein, wenn die entsprechenden zusätzlich notwendigen Ressourcen bei den Finanzverwaltungen aufgebaut werden. Selbst bei ordnungsgemäßer Durchführung des neuen Schiedsverfahrens muss sich der Steuerpflichtige auf eine Verfahrensdauer von zwei Jahren (auf Wunsch des Schiedsgerichts um ein weiteres Jahr verlängerbar) einstellen.

4.3. EuGH Fälle zu Verrechnungspreisen

Im Dezember gab es gleich mehrere Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshofes (EuGH) mit Relevanz für Verrechnungspreise:

■ Fall Hornbach: Arm's length Grundsatz verstößt nicht gegen EU-Recht

Im Fall „Hornbach“ geht es darum, dass die deutsche Muttergesellschaft darauf verzichtet hat, „Gebühren“ für die Einräumung von Patronatserklärungen an ihre niederländischen Tochtergesellschaften zu verrechnen.

Nach Ansicht der deutschen Finanz wären fremdübliche Gebühren zu verrechnen gewesen. Die Muttergesellschaft hatte aus betrieblichen Gründen – um die niederländischen Töchter nicht zusätzlich zu belasten – darauf verzichtet. Unter anderem wurde seitens der Muttergesellschaft argumentiert, dass es sich bei Patronatserklärungen um Transaktionen handelt, die zwischen Dritten in dieser Form üblicherweise gar nicht abgeschlossen werden. Im Zuge des Verfahrens wurde die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob die steuerliche Vorgabe, für solche konzerninternen Transaktionen „fiktive“ fremdübliche Gebühren zu verrechnen, nicht dem Unionsrecht widerspricht.

NEWSLETTER 2/2018

Im Dezember 2017 hat der Generalanwalt seine Stellungnahme dazu abgegeben, in der er im Wesentlichen keinen Verstoß gegen EU-Recht sieht. Die endgültige Entscheidung im Verfahren bleibt noch abzuwarten.

■ **Fall Hamamatsu: „Year-end Adjustments“ werden zollrechtlich nicht anerkannt**

Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH bezog Waren von ihrer japanischen Muttergesellschaft und hatte ein Advance Pricing Agreement mit der deutschen Finanz abgeschlossen, wonach der Gewinn der lokalen Gesellschaft nach Maßgabe einer Bandbreite fremdüblicher Nettomargen und einer Aufteilung eines allfälligen Residualgewinns erfolgte. Wesentlicher Bestandteil des von der deutschen Finanz freigegebenen Systems war, dass sich am Jahresende Anpassungen der Verrechnungspreise für die bezogenen Waren durchgeführt wurden, falls der tatsächlich erzielte Gewinn der deutschen Gesellschaft außerhalb der Bandbreite lag.

In den streitgegenständlichen Jahren kam es zu einer Anpassung der Verrechnungspreise nach unten. Daher beantragte das Unternehmen eine nachträgliche Korrektur des Zollwerts für die erhaltenen Waren.

Die deutschen Zollbehörden sowie auch der EuGH (EuGH-Rs C-529/16 vom 20. Dezember 2017) lehnten eine nachträgliche Korrektur des Zollwerts ab:

- Der ursprünglich berechnete und angemeldete Zollwert bleibt also weiterhin aufrecht, unabhängig von einer nachträglichen Änderung des Verrechnungspreises.
- Begründet wird dies damit, dass Berichtigungen nur in bestimmten, im EU-Zollkodex näher geregelten Fällen zulässig sind.
- Der EU-Zollkodex sieht in seiner aktuellen Fassung jedoch keine Möglichkeit vor, Berichtigungen des ursprünglich angemeldeten Transaktionswertes zu beantragen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Transaktionswertmethode nicht länger für Transaktionen Anwendung finden kann, die auf einem Verrechnungspreis beruhen, der aus einem ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag sowie einer nachträglichen Berichtigung besteht.

Wir empfehlen daher jedenfalls einen sorgfältigen Review der zollrechtlichen Folgen, die sich aus year-end Adjustments ergeben können.

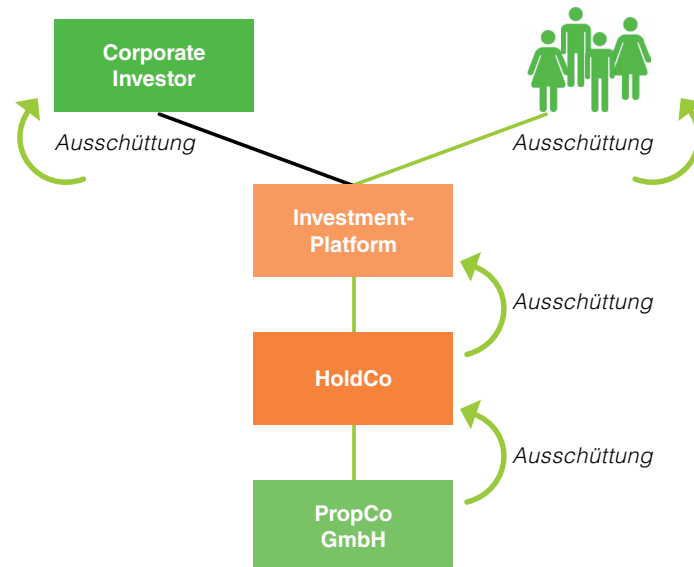
5. Internationale Investment- und Immobilienstrukturen: Quellensteuern immer öfter Kostenfaktor!

Die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht haben viele Stoßrichtungen. Eine davon betrifft die Investment- und Immobilienbranche allerdings in besonderem Maße: Für eine Entlastung von Quellensteuern auf Dividenden sind immer häufiger mehrere Bedingungen zu erfüllen. Informieren Sie sich hier.

5.1. Internationale Investment- und Immobilienstrukturen

Internationale Immobilieninvestments (PropCo GmbH) sind häufig über eine Reihe von Holdingebenen (HoldCo) strukturiert, über die später die Repatriierung der Gewinne zu erfolgen hat. Zentrales steuerliches Thema für die Repatriierung ist, dass eine Ausschüttung der Gewinne möglichst ohne bzw mit möglichst geringer Quellensteuerbelastung bis hin zur Investmentplattform erfolgen kann.

NEWSLETTER 2/2018



5.2. Entlastung von Quellensteuern auf Ausschüttungen

Nach lokalem Steuerrecht ergibt sich auf Ausschüttungen regelmäßig eine Quellensteuer (zB in Österreich 27,5%ige Kapitalertragsteuer), die von der auszahlenden Gesellschaft vom Ausschüttungsbetrag einzu-behalten und abzuführen ist.

Eine Entlastung von Quellensteuern ermöglichen insbesondere die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie sowie viele Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Dies allerdings nur dann, wenn ein Nachweis erfolgt, dass der Empfänger der Ausschüttung tatsächlich die Richtlinie bzw das DBA in Anspruch nehmen darf, was in der Regel eine gewisse „Substanz“ auf Ebene des Empfängers erfordert. Die diesbezüglichen Voraussetzungen haben sich in den letzten Jahren sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in deren Auslegung wesentlich weiterentwickelt.

5.3. Verschärfungen durch Anti-BEPS-Entwicklungen

Sowohl OECD als auch EU definieren mit verschärften bzw neuen Anti-Missbrauchs-Bestimmungen, wann ausreichend „Substanz“ beim Einkünfteempfänger vorliegt.

5.4. Principal Purpose Test

Für die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen wird hier insbesondere der in einer Reihe von Abkommen neu integrierte Principal Purpose Test (PPT) relevant sein, der durch das Multilaterale Abkommen nun bald in Kraft treten wird:

- Der PPT schließt die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens – und damit auch die Möglichkeit zur Entlastung von Quellensteuern – dann aus, wenn einer der Hauptgründe für die Struktur die Erlangung der Steuervorteile des Abkommens ist.
- Der PPT ist damit wohl deutlich strenger formuliert als die bisherigen österreichischen Missbrauchsvorschriften, bei denen der Nachweis eines wesentlichen außersteuerlichen Grundes für die gewählte Struktur ausreicht, um einen Missbrauch auszuschließen.
- Eine wichtige Bedeutung wird daher künftig der (rein) wirtschaftlichen Begründung von Holdingstrukturen zukommen. Dies wird in Fällen, in denen der Holding ein Abkommensvorteil zukommt, der dahinter liegenden Gesellschaftern oder den „Ultimate Owners“ nicht zustehen würde, besonders zu beachten sein.

NEWSLETTER 2/2018

5.5. Weiterleitung von Ausschüttungen

Schon seit einigen Jahren findet sich im OECD Kommentar zum Musterabkommen die Aussage, dass Gesellschaften, denen nur sehr enge Befugnisse zukommen und die – vergleichbar einem Treuhänder oder bloßen Verwalter – einer Verpflichtung unterliegen, die erzielten Einkünfte weiterzuleiten, keine Abkommensberechtigung für diese Einkünfte haben sollen.

Nach wie vor kann unter diesem Gesichtspunkt in der Praxis eine phasengleiche oder zeitnahe Weiterleitung von Ausschüttungen Probleme verursachen, sofern nicht der Nachweis gelingt, dass es im Vorfeld keine Verpflichtung zu einer Weiterleitung gab und die Funktionen der HoldCo über eine bloße Verwalterrolle hinausgehen.

5.6. Neue steuerliche Substanzanforderungen

Ausgelöst durch die Anti-BEPS-Diskussion haben eine Reihe von Staaten (zB Luxemburg, Niederlande) spezifische Regeln eingeführt, unter welchen Voraussetzungen Holding- oder Finanzierungsstrukturen über ausreichend „Substanz“ verfügen.

Pauschalen Anti-Missbrauchsbestimmungen wurde durch die jüngeren EuGH-Entscheidungen – zB EuGH „Ejiom“ zur französischen Anti-Missbrauchsbestimmung sowie EuGH „Deister“ und „Juhler“ zum deutschen pauschalen Missbrauchsverdacht – eine klare Absage erteilt. Daher bleibt abzuwarten, ob die nunmehr konkreter formulierten Missbrauchsvermutungen unionrechtskonform sind.

In den Niederlanden beispielweise wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 folgende Kriterien eingeführt:

- Mindestens die Hälfte der Entscheidungsträger und Geschäftsführer der HoldCo müssen im Staat der HoldCo auch ansässig sein.
- Die Geschäftsführer müssen ausreichend qualifiziert für ihre Funktionen und die Entscheidungsprozesse sein.
- Die HoldCo hat entsprechend qualifiziertes Personal, das für die Erfüllung der Aufgaben der HoldCo und die Umsetzung der Geschäfte der HoldCo notwendig ist.
- Die Geschäftsführungsentscheidungen werden im Staat der HoldCo getroffen.
- Die wesentlichen Bankkonten werden im Staat der HoldCo unterhalten.
- Die Buchführung der HoldCo erfolgt im Staat der HoldCo.
- Ab April 2018 sollen noch weitere Kriterien relevant sein. Insbesondere muss die HoldCo
 - Personalkosten von zumindest EUR 100.000 aufweisen, wobei diese mit einem Lebenshaltungskostenindex je nach Land zu multiplizieren sind, sowie
 - vor Ort über Büroräumlichkeiten verfügen, in denen ihre Geschäftstätigkeiten nachweislich ausgeübt werden.

5.7. Österreichische Verwaltungspraxis

In Österreich ist für eine Entlastung an der Quelle vor Durchführung einer grenzüberschreitenden Dividendenausschüttung ebenfalls seit Jahren im Ausland eine Bestätigung über das Erfüllen der Substanzerfordernisse einzuholen. Die Substanzerfordernisse werden hinsichtlich bestehendem Personal, Geschäftsräumlichkeiten und der Geschäftstätigkeit (keine bloße Vermögensverwaltung) über Formulare abgefragt.

In den letzten Jahren ist es auch in Österreich zu einer restriktiveren Verwaltungspraxis gekommen:

- Ansässigkeitsbestätigungen werden nur noch auf den österreichischen Formularen akzeptiert.
- Das Formular muss außerdem im Original vorliegen.
- Das Formular ZS-EUMT, das für die Entlastung auf Grundlage der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie zu verwenden ist, soll nach Richtlinienauffassung im Zeitpunkt der Ausschüttung an das Finanzamt tatsächlich übermittelt werden.

NEWSLETTER 2/2018

Wenn die Substanzerfordernisse im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht belegt werden können, darf eine Entlastung an der Quelle nicht erfolgen und muss eine Entlastung über das Rückerstattungsverfahren herbeigeführt werden. Der Nachweis der über die Vermögensverwaltung hinausgehenden Geschäftstätigkeit wird in diesem Verfahren in der Regel detailliert angefordert, im Prinzip vergleichbar mit den oben dargestellten, in den Niederlanden neu eingeführten Substanzerfordernissen.

5.8. Unterm Strich: Implikationen für Investment- und Immobilienbranche

Bei der Gestaltung von Holdingstrukturen sollte verstärkt Fokus auf die nunmehr konkreter definierten Substanzerfordernisse und die wirtschaftlichen Gründe („commercial drivers“) für die Struktur gelegt werden. Bei der Ausschüttung von Gewinnen sind formale Anforderungen – wie zB der Nachweis der Berechtigung des Empfängers zur Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen und Richtlinien – besonders zu beachten, um teure Quellensteuer-Haftungsfolgen auf Ebene von PropCos und Zwischenholdinggesellschaften zu vermeiden.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Praterstraße 62-64
1020 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand Februar 2018, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gottfried Sulz, Partner, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2018 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.